

wicklungsstellen gemeinsam mit den für die Vorbereitung und Durchführung vorgesehenen Betrieben auszuarbeiten.

(2) Zielstellungen für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten des Bauwesens müssen außer den im § 3 der Verordnung vom 17. September 1964 getroffenen Festlegungen enthalten:

- derl vorgesehenen General- bzw. Hauptprojektanten für die Ausarbeitung des Projektes;
- den vorgesehenen General- bzw. Hauptauftragnehmer für die Bauausführung;
- die Dauer der vorgesehenen Erprobung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues mit der Konzeption für das Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramm, aus der die vorgesehenen Prüfgegenstände, Prüfmethoden, die zu messenden Größen, die Meßmethoden sowie der Umfang der Prüfungen und Messungen erkennbar sein müssen;
- den vorgesehenen Nutzer bz'w. Rechtsträger für die Übernahme der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues.

(3) Hat die Zielstellung die Durchführung eines wissenschaftlichen Erprobungsprogramms im Rahmen von Investitionsvorhaben gemäß § 5 dieser Anordnung zum Inhalt, so ist sie Bestandteil der Technisch-ökonomischen Zielstellung bzw. der Aufgabenstellung gemäß den Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und gegebenenfalls zu begutachten. Ihre Bestätigung erfolgt mit der Vorlage der Technisch-ökonomischen Zielstellung bzw. Aufgabenstellung für das Investitionsvorhaben.

§ 3

Verteidigung und Entscheidung über Zielstellungen

(1) Die Verteidigung von Zielstellungen für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie und Experimentalbauten der Bauwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 erfolgt unter Mitwirkung des Leiters der fachlich zuständigen Sektion der Deutschen Bauakademie.

(2) Die Bestätigung von Zielstellungen für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie erfolgt durch den Generaldirektor der fachlich zuständigen WB der Baumaterialienindustrie.

(3) Die Bestätigung von Zielstellungen für Experimentalbauten der Bauwirtschaft erfolgt durch den Leiter des fachlich zuständigen Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen.

(4) Bei der Bestätigung von Zielstellungen für Experimentalbauten der Bauwirtschaft ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die Durchführung

1. des Experimentalbauprojektes als Aufgabe der Forschung und Entwicklung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. September 1964 und den dazu in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen oder
2. als wissenschaftliches Erprobungsprogramm im Rahmen von Investitionsvorhaben gemäß § 2

Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 und den dazu in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen

erfolgt. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die erstmalig anzuwendenden Ergebnisse der Forschung und Entwicklung ein zumutbares Risiko für die Durchsetzung der neuen Technik im Rahmen von Investitionsvorhaben enthalten.

(5) Die in bestätigten Zielstellungen festgelegte Dauer der Versuchsproduktion bzw. Erprobung bei Experimentalbauten ist den vorgesehenen Nutzern bzw. Rechtsträgern unverzüglich bekanntzugeben, so daß diese die für die Nutzung und Übernahme der Rechtsträgerschaft erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der termingemäßen Bereitstellung der erforderlichen Investitionsmittel für den Kauf der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten, sichern können.

§ 4

Durchführung

(1) Für die Errichtung von Experimentalbauten des Bauwesens sind Projekte zu erarbeiten. Art, Inhalt und Umfang der Projekte sowie deren Fertigstellungstermine sind vertraglich zu regeln. Die bestätigte Zielstellung bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der Projekte für Experimentalbauten.

(2) Für die zur Erprobung vorgesehenen neuen Konstruktionsprinzipien, Bauweisen und neuen Elemente des Baukastensystems ist von den verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstellen die Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie bzw. für neue Baustoffe die Zustimmung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(3) Soll bei der Errichtung von Experimentalbauten von Bestimmungen abgewichen werden, welche die Standsicherheit des Bauwerkes, den Arbeits- und Brandschutz, die Hygiene oder sonstige Bestimmungen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer des Bauwerkes betreffen, sind Ausnahmegenehmigungen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen.

(4) Die bauaufsichtliche Prüfung der Projektunterlagen und die Erteilung der Baugenehmigung erfolgen in der Regel durch die Staatliche Bauaufsicht beim bautechnischen Projektanten. Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist das Vorliegen der Zustimmungen gemäß Abs. 2, falls erforderlich der Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 3, soweit letztere auf die Projektierung Einfluß haben, sowie besonderer im Zusammenhang mit Abs. 6 von der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie geforderter Gutachten.

(5) Über die Vorbereitung und Durchführung des detaillierten Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramms für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie bzw. Experimentalbauten der Bauwirtschaft sind Wirtschaftsverträge gemäß dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107), insbesondere den Be-